Satzung des Vereins „Talvolk“ e.V.

Stand: 30.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Talvolk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

2. Er hat seinen Sitz in Tonndorf. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung:

   der Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch:
   1. die Gründung und das Betreiben einer Schule als Schulträger,
   2. Seminare, Kurse, Vorträge und andere Bildungsangebote zu nachhaltigem Leben (Obstbaumschnitt, würdevolles Altern im Dorf, nachhaltige Mobilität und Energieversorgung, klimagerechter Waldumbau u.a.) und
   3. den Aufbau eines Lernortenetzwerks zur Entwicklung von Bildungs- und Freizeit-Angeboten für Kinder und Jugendliche (Imkerei, Bogenschießen, Kunstkurse, Montainbike-Parcours, Theaterprojekte, Wanderreiten u.a.);

   von Kunst und Kultur, insbesondere durch:
   1. Kurs- und Seminarangebote (erbracht durch die Vereinsmitglieder) in künstlerischer Praxis (Töpfern, Weben, Malen u.a.) und
   2. die Ausrichtung von Ausstellungen, Lesungen und Konzerten;

   des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere durch:
   1. die Unterstützung bei der Pflege kommunaler Streuobstwiesen und Obstalleen,
   2. ehrenamtliche Arbeitseinsätze im klimagerechten Waldumbau kommunaler Waldflächen

   der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch:
   1. die Anlage und Pflege eines beschilderten Kulturlandschaftsweges,
   2. Dorf- und Landschaftsspaziergänge zur Erkundung heimatgeschichtlicher Besonderheiten mit den Dorfältesten
   3. die Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen zur Initiierung, Dis-kussion und Einführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Nutzung vielfältiger zukunftssichernder, lebensqualitätssteigernder Projekte und Angebote,
   4. die Organisation von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zum gemeinsamen Erkennen aktueller, gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Ermutigung gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie
   5. die Unterstützung und Ausbildung von Bürger*innen in der Dorf-moderation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Funktionen werden ehrenamtlich erfüllt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) in Höhe des gem. § 3 Nr. 26a EStG zulässigen Betrages gewährt werden, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins erlauben.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn die zuwendende Person dieses ausdrücklich bestimmt hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen für den Beitritt zum Verein der Einwilligung der Erziehungs-berechtigten. Das Mindestalter für stimmberechtigte Mitglieder beträgt 14 Jahre.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahme-antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4. Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Betroffenen haben das Recht auf Anhörung. Für einen Vereinsausschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Beitrag und Vereinsvermögen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist, geregelt.

2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

   a. die Mitgliederversammlung und b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das letztlich entscheidende Gremium. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einberufen, spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Geschäftsjahres.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich (bzw. per E-Mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter*in und eine/n Protokollführer*in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters*in und des/der Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung sind die Begründung und die Änderung der Satzung anzugeben. Dieses Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung per E-Mail verschickt und liegt bei der nächsten Mitgliederversammlung aus. Das Protokoll soll innerhalb von acht Wochen veröffentlicht werden. Das Protokoll kann jederzeit von Mitgliedern des Vereins beim Vorstand eingesehen sowie dort für eigene Zwecke vervielfältigt werden.

6. Satzungsänderungen sowie die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mit-glieder.

7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 75 % aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

   a. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

   b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,

   c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,

   d. die Bestellung von einem/r Kassenprüfer*in, die dem Vorstand nicht angehören darf, zwecks Prüfung der Jahresabrechnung und Bericht über deren Ergebnis vor der Mitgliederversammlung,

   e. die Aufstellung und Genehmigung von Vereinsordnungen,

   f. Kauf und Verkauf von Immobilien sowie Grund und Boden,

   g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Aufgabe des/der Kassenwart*in.

2. Das Mindestalter zur Übernahme eines Vorstandsamtes beträgt 16 Jahre. Mindestens drei der Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei voll geschäftsfähige Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am Tage der Wahl und beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

5. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist (ohne Beschränkung der Anzahl der Amtsperioden) möglich.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich durch den Vorstand ein Vereinsmitglied neu zu berufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestellung.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen per e-mail oder Telefon sind möglich.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von allen Sitzungsteilnehmer*innen zu unter-schreiben sind.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zukunftsfähiges Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform zu einer anderen gemeinnützigen Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 10 Schiedsrichterliches Verfahren

1. Die Mitglieder verpflichten sich bei allen Konflikten, die den rechtlichen Wirkungsbereich des Vereins betreffen, das Schiedsrichterliche Verfahren gemäß ZPO anzuwenden. Sie erkennen Schiedssprüche nach diesem Verfahren als letztinstanzliches und rechtskräftiges Urteil an. Sie verzichten auf die Inanspruchnahme des Rechtsweges.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Schiedsordnung.